

**Gemeinde Neuhausen
im Enzkreis**

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Monbachhalle Neuhausen (Hallengebührensatzung)
vom 30.09.2025, zuletzt geändert am 25.11.2025**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 30.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Neuhausen erhebt für die Benutzung der Monbachhalle in Neuhausen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Benutzungsgebühren**

I. Gebühren für die Vereine und Organisationen

I.1. Schulsport, Übungsbetrieb, Sportveranstaltungen

I.1.1. Miete für Training, nichtöffentliche Wettkämpfe, Lehrgänge, Punktespiele, öffentliche Sportveranstaltungen - ohne Eintritt - (pro Stunde) 8,00 €

I.1.2. Miete für öffentliche Sportveranstaltungen - mit Eintritt - (pro Stunde) 20,00 €

I.1.3. zzgl. Duschkostenpauschale (pro Nutzungstag) 5,00 €

I.2. Veranstaltungen

I.2.1. Halle (pro Stunde) 60,00 €

I.2.2. zzgl. Nutzung Küche (pro Tag) 50,00 €

II. Gebühren für private oder gewerbliche Anmietungen

II.1. Übungsbetrieb, Sportveranstaltungen

II.1.1. Miete für Training (pro Stunde)	25,00 €
II.1.2. zzgl. Duschkostenpauschale (pro Nutzungstag)	5,00 €

II.2. Veranstaltungen

II.2.1. Halle (pro Stunde)	120,00 €
II.2.2. zzgl. Nutzung Küche (pro Tag)	100,00 €

III. Nebenräume

Nutzung Foyer/Toiletten (pro Tag)	150,00 €
-----------------------------------	----------

IV. Nebenkosten

- a) Bei den Mietsätzen der Ziffern I.2, II.2 und III sind die Nebenkosten (Wasser, Heizung, Strom) nicht enthalten. Diese werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.
- b) Kosten der Brandwache: Bei Gestellung der Brandwache durch die Freiwillige Feuerwehr Neuhausen werden die Gebühren nach der Satzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Neuhausen erhoben.
- c) Sonstige Gebühren: Gebühren nach anderen gesetzlichen Vorschriften werden gesondert berechnet. Für abhanden gekommene oder beschädigte Gläser, Geschirr oder Einrichtungsgegenstände ist vom Veranstalter Kostenersatz zu leisten.

V. Reinigung

Die ordnungsgemäße Reinigung der Halle, der sanitären Anlagen, der Küche und der benutzten Einrichtungsgegenstände obliegt dem Veranstalter. Bei eventuellen Beanstandungen hat unverzüglich eine Nachreinigung durch den Veranstalter zu erfolgen. Gegebenenfalls wird die Nacharbeit beauftragt und die Kosten in Rechnung gestellt.

VI. Hausmeisterleistungen

Die Inanspruchnahme von Hausmeisterleistungen außerhalb der regulären Arbeitszeiten wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

VII. Mehrwertsteuer

Alle Beträge sind Nettobeträge und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 3 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist der gesetzliche Vertreter des Vereins, der Gruppe oder Organisation, der die Monbachhalle benutzt. Ist ein gesetzlicher Vertreter nicht vorhanden, ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet, wer die Nutzung der Monbachhalle beantragt hat.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

1. Die Gebühren nach den Ziffern I.2, II.2 und III entstehen am Veranstaltungstag und sind nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids innerhalb von zwei Wochen zur Zahlung fällig. Bei privaten Veranstaltungen wird ein Vorschuss (Kautions in Höhe von 1.000 €) auf den Rechnungsbetrag verlangt, der vor der Veranstaltung zu entrichten ist.
2. Die Gebühren nach den Ziffern I.1 und II.1 werden nach den angemeldeten Übungsstunden im Hallenbelegungsplan festgesetzt. Zusätzliche Übungs- und Wettkampfzeiten werden nach der jeweiligen Nutzungsdauer erhoben, entstehen am Ende eines jeden Quartals und werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids innerhalb von zwei Wochen zur Zahlung fällig.

§ 5 Umsatzsteuer

Soweit die in dieser Gebührenordnung festgelegten Gebühren und Ersätze der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese zusätzlich in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 18.02.2003 außer Kraft. Die Änderungen gemäß der Satzung zur Änderung der Hallengebührensatzungen der Gemeinde Neuhausen vom 25.11.2025 treten am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres

nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuhausen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuhausen, 1. Oktober 2025
gez. Dr. Sabine Wagner, Bürgermeisterin